

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023 sgv-Gf/lr

Vernehmlassungsantwort: Modernisierung der Aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. April 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung der AHVV und der BVV2 (Modernisierung der Aufsicht) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) haben wir folgende Bemerkungen / Änderungsanträge:

Art. 107a AHVV Liquidationsreserven

Wir plädieren dafür, dass bei der Berechnung der Höhe der Reserven die geltenden Grundsätze beibehalten werden.

Art. 130 Abs. 2 AHVV Voraussetzungen für die Übertragung weiterer Aufgaben

Die von den Kantonen übertragenen Aufgaben können in der Praxis zu grossen Unterschieden bei der Rechnungsprüfung und den Bedingungen für den Erhalt von Bescheinigungen führen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll versucht werden, eine kantonale Lösung für diese Problematik zu finden. Seitens des sgv wir sind der Meinung, dass es angebracht wäre, die Revisionen zu harmonisieren, indem die Prüfberichte standardisiert werden, um die Arbeit der Revisoren zu erleichtern und die Kosten zu senken.

Art. 132^{quiquies} AHVV Qualitätsmanagementsystem

Wir begrüssen es, dass den Kassenleitungen bei der Errichtung ihrer Risiko- und Qualitätsmanagementsysteme ausreichende Freiheiten gewährt werden sollen. Dies ermöglicht es, die Grösse einer Kasse und das Profil ihrer Beitragszahler zu berücksichtigen, was wir als wichtig erachten.

Art. 141^{sexies} Abs. 3 AHVV Informationssystem

Die gewählte Formulierung ist aus unserer Sicht zu einengend. So sollte es nach unserem Dafürhalten insbesondere zulässig sein, dass auch die gesetzlichen Vertretungen und nicht nur die versicherte Person Daten erfassen dürfen. Zudem sollte die Formulierung so gewählt werden, dass auch Ergänzungen aufgrund von Registerabgleichen oder von Durchführungsstellen zulässig sind.

Art. 141^{septies} Abs. 1 AHVV Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme

Wir beantragen, dass Beeinträchtigungen und bedeutende Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Systeme aufgrund von Cybervorfällen oder Sicherheitslücken dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) und nicht dem BSV zu melden sind.

Art. 211^{quinquies} AHVV Übernahme der Kosten von Informationssystemen

Wir beantragen, Abs 2 so anzupassen, dass nicht das BSV, sondern die Zentrale Ausgleichsstelle die Voraussetzungen zu prüfen und über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds zu entscheiden hat, und das jeweils nur auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) haben wir folgende Bemerkungen / Änderungsanträge:

Art. 17 BVV2 Rentnerlastigkeit

Nach unserem Dafürhalten sollte der Experte bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit (Abs. 3) insbesondere auch den angewandten technischen Zinssatz sowie allfällige rückversicherte Elemente mitberücksichtigen. Der Verordnungstext sollte diesbezüglich klarer ausgestaltet werden.

Art. 17a BVV2 Ausreichende Finanzierung

Die Bestimmungen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind in Abs. 3 weitaus restriktiver formuliert als es das Gesetz vorgibt. Dies könnte die Übertragung eines Rentnerbestandes auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übermässig erschweren. Um den Wettbewerb und die Wahlfreiheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nicht unnötig einzuschränken, beantragen wir, dass sich Abs. 3 schlank an den gesetzlichen Erfordernissen ausrichtet.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Modernisierung der Aufsicht – Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weiterer Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist mit den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen grundsätzlich einverstanden, wo nicht anders vermerkt. Ein besonderes Augenmerk legt der SGB auf folgende Punkte:

Verordnung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHVV)

Der SGB begrüsst die in Art. 141 septies E-AHVV vorgeschlagene parallele Meldepflicht an das BSV und das nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC). Dies führt nicht zu Doppelspurigkeiten, sondern erfüllt verschiedene Zwecke.

Gemäss Art. 211 quinquies E-AHVV sollen die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen unter gewissen Voraussetzungen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden. Der SGB begrüsst, dass entsprechende Informationssysteme jeweils in Zusammenarbeit aber nicht einzig auf Initiative der Durchführungsstellen erarbeitet werden sollen.

Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

Für die vorgeschlagenen Anpassungen zur Erhebung der Aufsichtsabgabe über den Sicherheitsfonds und zur Finanzierung des Datenaustausches mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV schliessen wir uns der Stellungnahme des Sicherheitsfonds BVG an. Die Finanzierung des Datenabgleichs kann über die allgemeine Finanzierung der Zentralstelle gemäss Art. 12a SFV zugeordnet werden, bei allen Vorsorgeeinrichtungen einen zusätzlichen, eigenständigen Beitrag über den vorgeschlagenen Art. 12b SFV zu erheben, scheint angesichts der zu erwartenden Beträge unverhältnismässig. Die Kosten des Datenaustauschs sollten aber sowohl vom Sicherheitsfonds BVG als auch von der Zentralstelle der AHV jeweils separat ausgewiesen werden. Um sicherzustellen, dass dieser neue, zentrale Datenaustausch funktionsfähig ist und die Pensionskassen genügend Zeit haben, technisch auf diesen umzustellen, sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden, in welcher die aktuellen Lösungen weiterhin angeboten werden müssen.

Mit Nachdruck unterstützt der SGB die Forderung des Sicherheitsfonds BVG, Art. 25 Abs. 1 SFV zu präzisieren. Heute ist es möglich, dass (einzelne) Vorsorgeeinrichtungen Rentenbestände weiterführen trotz grosser Unterdeckung und ohne Sanierungsmöglichkeiten. Über die Verwaltung der Kassen verdienen sie dann weiterhin viel Geld, bevor sie zahlungsunfähig werden und vom Sicherheitsfonds BVG übernommen werden. Das ist nicht im Interesse der Versicherten. Der SGB spricht sich dafür aus, dass einzig massgebend sein sollte, ob eine Vorsorgeeinrichtung noch sanierungsfähig ist – unabhängig von der Frage, ob sie bereits zahlungsunfähig ist oder nicht.

Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1)

Der SGB begrüsst, dass die Finanzierung der Kosten für die Oberaufsicht BVG wie vorgeschlagen über den Sicherheitsfonds umgesetzt werden soll.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)

Der missbräuchlichen Praxis, welche die Verschiebung von Rentnerbeständen zwischen Pensionskassen zum Geschäftsmodell macht, soll mit dem neuen Artikel 53e^{bis} BVG ein Riegel geschoben werden. Der SGB begrüsst dies ausdrücklich. Die in Art. 17 Abs. 1 BVV2 dazu vorgeschlagene Definition einer Vorsorgeeinrichtung als «rentnerlastig» mittels einer starren Grenze von 70 Prozent des Rentendeckungskapitals, überzeugt den SGB hingegen nicht. Bei kleinen Beständen kann andernfalls beispielsweise schon ein einziger Invalidenrentner eine Rentnerlastigkeit und damit einen enormen Aufwand auslösen. Sinnvoller wäre es, wenn die Grenze von 70 Prozent als ein Indiz beigezogen werden soll – zusammen mit weiteren, qualitativen Kriterien, die vom Experten beigezogen werden können. Einige mögliche Kriterien sind bereits in Art. 17 Abs. 3 E-BVV 2 aufgeführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin

Per Mail an

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 06. Juli 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie weiterer Verordnungen (Modernisierung der Aufsicht)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse begrüsst die Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und die Optimierung in der 2. Säule. Eine gute Aufsicht der staatlichen und beruflichen Vorsorge gewährleistet ein gutes Funktionieren des Vorsorgesystems und stärkt das Vertrauen der Bevölkerung. Nur eine moderne Aufsicht garantiert eine gute Verwaltung des Geldes, das für die Sicherheit der Renten aller Arbeitnehmenden unverzichtbar ist.

Zusammensetzung der Verwaltungskommission einer Sozialversicherungsanstalt

Travail.Suisse begrüsst die in Art. 61 Abs. 1 und 2 Bst. g N-AHVG festgelegten Anforderungen an die Zusammensetzung der Verwaltungskommission einer Sozialversicherungsanstalt. Travail.Suisse gibt zu bedenken, dass es wichtig ist, dass die Sozialpartner in der Verwaltungskommission einer Sozialversicherungsanstalt vertreten sind, um deren Unabhängigkeit zu stärken. Aus Sicht von Travail.Suisse ist es deshalb wesentlich, dass dies in der Verordnung entsprechend abgebildet wird.

Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

Für die vorgeschlagenen Anpassungen zur Erhebung der Aufsichtsabgabe über den Sicherheitsfonds und zur Finanzierung des Datenaustausches mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV schliessen wir uns der Stellungnahme des Sicherheitsfonds BVG an. Die Finanzierung des Datenabgleichs kann über die allgemeine Finanzierung der Zentralstelle gemäss Art. 12a SFV sichergestellt werden. Bei allen Vorsorgeeinrichtungen einen zusätzlichen, eigenständigen Beitrag über den vorgeschlagenen Art. 12b SFV zu erheben, scheint angesichts der zu erwartenden Beträge unverhältnismässig. Die Kosten des Datenaustauschs sollten aber sowohl vom Sicherheitsfonds BVG als auch von der Zentralstelle der AHV jeweils separat ausgewiesen werden. Um sicherzustellen, dass dieser neue, zentrale Datenaustausch funktionsfähig ist und die Pensionskassen genügend Zeit

haben, technisch auf diesen umzustellen, sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden, in welcher die aktuellen Lösungen weiterhin angeboten werden müssen.

Travail.Suisse unterstützt die Forderung des Sicherheitsfonds BVG, zusätzlich Art. 25 Abs. 1 SFV zu präzisieren. Heute ist es möglich, dass (einzelne) Vorsorgeeinrichtungen, Rentenbestände weiterführen trotz grosser Unterdeckung und ohne Sanierungsmöglichkeiten. Über die Verwaltung der Kassen verdienen sie dann weiterhin viel Geld, bevor sie zahlungsunfähig werden und vom Sicherheitsfonds BVG übernommen werden. Das ist nicht im Interesse der Versicherten. Travail.Suisse spricht sich deshalb ebenfalls dafür aus, dass die Zahlungsunfähigkeit dahingehend präzisiert wird, dass sie mit der Sanierungsunfähigkeit gleichgesetzt wird.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Travail.Suisse begrüsst, dass der missbräuchlichen Praxis, welche die Verschiebung von Rentnerbeständen zwischen Pensionskassen zum Geschäftsmodell macht, mit dem neuen Artikel 53e^{bis} BVG ein Riegel geschoben werden soll. Die dazu in Art. 17 Abs. 1 BVV2 vorgeschlagene Definition einer Vorsorgeeinrichtung als «rentnerlastig» mittels einer Grenze von 70 Prozent des Rentendeckungskapitals scheint hierbei jedoch zu starr. Bei kleinen Beständen kann andernfalls beispielsweise schon ein einziger Invalidenrentner eine Rentnerlastigkeit und damit einen enormen Aufwand auslösen. Travail.Suisse erachtet es daher als sinnvoller, die Grenze von 70 Prozent als Richtwert beizuziehen und die Definition unter Einbezug weiterer, qualitativer Kriterien festzulegen. Einige mögliche Kriterien sind bereits in Art. 17 Abs. 3 E-BVV 2 aufgeführt.

Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der ZAS (BVG)

Travail.Suisse begrüsst den in Art. 58a N-BVG erleichterten Datenaustausch zwischen der 1. und 2. Säule. Dies erleichtert es, sicherzustellen, dass die Beiträge zur Altersvorsorge effektiv bezahlt werden.

Übernahme der Kosten von Informationssystemen

Travail.Suisse begrüsst zudem die Bestimmung gemäss Art. 211^{quinquies} Abs. 1 Bst. a, welche vorsieht, dass Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds dann übernommen werden, wenn diese sowohl für die Versicherten als auch für die Arbeitgebenden Erleichterungen beim Vollzug der Aufgaben nach Artikel 63 AHVG bringen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik



Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 12. Juli 2023 RR/sm
riemer@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Modernisierung der Aufsicht. Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und weiterer Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 19. April 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 12. Juli 2023 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber unterstützen im Grundsatz die Verordnungsbestimmungen.
2. Der steigende Verwaltungskostenaufwand wird störenderweise einzig von den Arbeitgebern getragen.
3. Präzisierungs- und Anpassungsbedarf besteht insbesondere bei der Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen; beim Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV; bei den Informationssystemen.

2. Ausgangslage

Das Parlament hat die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) in der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2022 verabschiedet. Die Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen Anpassungen auf Verordnungsebene. Mit der Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule soll die Aufsichtstätigkeit der Durchführungsstellen gestärkt und modernisiert werden.

3. Position des SAV

Im Rahmen unseres internen Vernehmlassungsverfahrens wurden die Verordnungsbestimmungen im Grundsatz unterstützt. Einige unserer Mitglieder weisen jedoch auf nachfolgende Anmerkungen und geforderten Anpassungen hin:

- Mit den zusätzlichen administrativen Anforderungen, die die Ausgleichskassen zu leisten haben werden, wird insgesamt der Administrationsaufwand und dadurch auch der Verwaltungsaufwand der Ausgleichskassen erhöht. **Die durch den steigenden Verwaltungsaufwand resultierenden Kosten werden störenderweise einzig von den Arbeitgebern getragen.**
- Die **Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen** wird mit dem neuen Art. 53e^{bis} BVG geregelt, um die Problematik ungenügend finanzierter Rentnerbestände zu entschärfen. Bei den zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vom Bundesrat zu regelnden Einzelheiten ist im Interesse aller Beteiligten auf eine praxistaugliche und verhältnismässige Ausgestaltung zu achten. Der vorliegende Entwurf genügt diesen Anforderungen nicht. Auf Verordnungsstufe muss sichergestellt werden, dass nur (potenziell) missbräuchliche und damit unerwünschte «Transfers» von der Regulierung erfasst werden. Es gilt zu vermeiden, dass auch normale Anschlusswechsel, bei welchen «gemischte Bestände» (aktive Versicherte und Rentenbezüger) nach Massgabe von Art. 11 Abs. 3^{bis} und Art. 53e BVG zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, unter die Bestimmung von Art. 53e^{bis} BVG fallen. Der Verordnungsentwurf differenziert nicht zwischen der (gewillkürten) Übertragung von Rentnern und der Übertragung von Rentnern im Zuge eines normalen Anschlusswechsels. Die praktische Durchführung der beruflichen Vorsorge würde so erheblich erschwert. Zudem kommt hinzu, dass die Einführung einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde für normale Anschlusswechsel systemwidrig wäre. In der Verordnung ist entsprechend zu präzisieren, dass die Übernahme von «gemischten» Beständen im Rahmen eines Anschlusswechsels nicht unter den Tatbestand von Art. 53e^{bis} BVG fällt.
- Falls tatsächlich auch normale Anschlusswechsel unter den Anwendungsbereich von Art. 53e^{bis} BVG fallen sollten, wäre aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie aus risikobasierten Überlegungen zwingend eine **De-minimis-Schwelle** vorzusehen, gemäss welcher nur Rentenbestände ab einer bestimmten Grösse von Relevanz sind.
- Zudem ist bei der Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen zwingend zu präzisieren, dass **temporäre Invalidenrenten** nicht als Renten im Sinne Art. 53e^{bis} BVG gelten.
- In Zusammenhang mit temporären Invalidenrenten ist auf die seit 2002 bestehende und branchenweit anerkannte **«Drehtürvereinbarung»** hinzuweisen. Diese Richtlinien regeln das Vorgehen bezüglich der Übertragung von Erwerbsunfähigkeitsfällen bzw. Invalidenrenten zwischen Vorsorgeeinrichtungen. Die Drehtürvereinbarung stellt die ausreichende Finanzierung von Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Übertragung von temporären Invalidenrenten sicher. Insofern besteht kein Anlass, den Anwendungsbereich der vorliegenden Regulierung auch auf die Übertragung von Invaliditätsfällen zwischen den der Drehtürvereinbarung angeschlossenen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen auszudehnen.
- **Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV:** Im Zusammenhang mit den neuen Art. 58 BVG und Art. 71 Abs. 6 AHVG wird gefordert, dass für die Realisierung einer leistungsfähigen künftigen Lösung für Anfragen der Vorsorgeeinrichtungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV via die Zentralstelle 2. Säule ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren eingerechnet wird; auf Verordnungsstufe eine entsprechende Übergangsfrist für die Umsetzung von Art. 58a BVG eingeräumt wird; der bestehende Datenaustausch

zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV während dieser Übergangsfrist aufrecht erhalten bleibt.

- In Art. 141^{sexies}, Abs. 3 (**Informationssystem**) scheint die Formulierung «...enthält alle zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs notwendigen Daten, die von den versicherten Personen selbst erfasst wurden» als zu einschränkend, auch wenn derzeit eine zweifelsfreie Authentifizierungsmöglichkeit der antragstellenden Person fehlt. Eine Erweiterung wird als sinnvoll erachtet.
- **Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme** Art. 141^{septies} nAHVV: Die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Informationssicherheitsgesetzes (ISG; Parlamentsgeschäft 22.073; BBI 2023 84) in Art. 74b Bst. i sieht ausdrücklich vor, dass die AHV-Ausgleichskassen verpflichtet werden, Cyberangriffe auf ihre Informatikmittel an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zu melden. Die Verordnung soll darauf abgestützt werden. Eine parallele Meldepflicht an zwei Bundesbehörden (NCSC und BSV) führt zu einer unnötigen Doppelspurigkeit und widerspricht damit der Good Governance.
- **Übernahme der Kosten von Informationssystemen** Art. 211^{quinquies} nAHVV: Mit Art. 49a nAHVG hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass die Durchführungsstellen die Informationssysteme betreiben. Mit Art. 95 Abs. 3 Buchstabe a nAHVG wurde zudem festgelegt, dass die AHV-Ausgleichsfonds «die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen übernehmen, sofern sie für die Ausgleichskassen, die Versicherten oder die Arbeitgeber Erleichterungen bringen.». Im erläuternden Bericht zu Art. 95 nAHVG (BBI 2020 40) hat der Bundesrat versprochen: «Die Durchführungsstellen werden bei deren Entwicklung und deren Betrieb eng einbezogen.». Der vorliegende Vorschlag des Bundesrats widerspricht dem Versprechen. Er widerspricht auch inhaltlich jeder Good Governance. Neu soll die nicht für die Informationssysteme verantwortliche Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 211^{quinquies} nAHVV völlig eigenständig über Informationssystem-Anwendungen der Durchführung entscheiden können. Die Bestimmung ist risikobehaftet, weil es die Durchführungsstellen in einem Bereich vollkommen ausschliesst, der ihnen von Gesetzes wegen umfassend zusteht. Sie entbehrt im Absatz 2 einer Grundlage im Bundesgesetz. Eine Anpassung wird als sinnvoll erachtet.

4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber unterstützen im Grundsatz die Ordnungsbestimmungen.
2. Der steigende Verwaltungskostenaufwand wird störenderweise einzig von den Arbeitgebern getragen.
3. Präziserungs- und Anpassungsbedarf besteht insbesondere bei der Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen; beim Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV; bei den Informationssystemen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen